

2387/AB
Bundesministerium vom 06.02.2019 zu 2396/J (XXVI.GP)
Finanzen bmf.gv.at

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0230-GS/VB/2018

Wien, 6. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2396/J vom 6. Dezember 2018 der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Ziele des Gesetzesentwurfes sind in den Erläuterungen wie folgt zusammengefasst: Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen ist eine strategische Neuausrichtung der ÖBAG zur Erhaltung und Steigerung des Werts bedeutsamer Beteiligungen des Bundes im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandorts und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Österreich notwendig. Ziel der Beteiligungsverwaltung ist eine optimierte Ausrichtung der Beteiligungen, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes. Die Neuregelung verfolgt dabei das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Beteiligungen des Bundes und ist damit den Interessen aller österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verpflichtet.

Die Gesellschaft soll wie bisher verpflichtet sein, den ihr zustehenden Einfluss bei bestehenden Beteiligungen sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Zukäufe, Verkäufe und der wesentliche Ausbau von Beteiligungen können jeweils im Einzelfall durch Beschluss der Bundesregierung erfolgen. Die ÖBAG soll neben der Verwaltung bestehender Beteiligungen auch Privatisierungsaufträge der Bundesregierung wahrnehmen und neue Beteiligungen erwerben.

Zu 2. und 3.:

Es erfolgte keine Ergänzung um eine Kontrollklausel, da es sich um keine privatwirtschaftliche Ausgliederung einer Beteiligung, sondern um eine rechtsformändernde Umwandlung (§§ 245 ff AktG) der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut „Österreichische Beteiligungs AG“ (ÖBAG) handelt.

Zu 4. und 5.:

Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz 2000, wonach die Beteiligungsgesellschaften der ÖBIB alle für die im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Erfüllung ihrer festgelegten Aufgaben erforderlichen Informationen unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen haben, war nicht mehr erforderlich, da gemäß § 5 Abs. 3 der Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 96/2018, das Amt des Vorstandes bzw. eines leitenden Angestellten der ÖBAG nicht länger ein Ausschlussgrund für die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes in Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG ist.

Zu 6. bis 9.:

Für eine sondergesellschaftsrechtliche Verankerung einer Informationspflicht der von der ÖBAG in deren Beteiligungsgesellschaften gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht im Hinblick auf § 7 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 96/2018, keine Notwendigkeit. Nach dieser Bestimmung ist der Vorstand der ÖBAG unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jederzeit über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG zu berichten, über Aufforderung dem Bundesminister für Finanzen sämtliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und vierteljährlich einen schriftlichen Bericht zu allen wesentlichen Fragen der ÖBAG sowie zum Beteiligungsmanagement gemäß §§ 7 und 7a dieses Bundesgesetzes zu erstatten.

Zu 10.:

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorgesehene Übertragung der Anteilsrechteverwaltung in Widerspruch zu § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, steht.

Zu 11. und 12.:

Die Beteiligungen der ÖBAG stehen grundsätzlich nicht zur Privatisierung an. Künftige Privatisierungsvorhaben (durch Verkauf bzw. Abtretung von Anteilen) bedürfen weiterhin in jedem Fall und unabhängig vom Unterschreiten eines bestimmten Prozentsatzes eines Beschlusses der Bundesregierung.

Zu 13.:

Den Erläuterungen zu § 11 Abs. 4a ist zu entnehmen, dass diese Bestimmung § 11 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 in der vor dem 20. März 2015 geltenden Fassung entspricht. Es soll nunmehr wieder möglich sein, dass der Vorstand der ÖBAG bzw. leitende Angestellte als Aufsichtsratsmitglieder in Beteiligungsunternehmen gewählt werden, wobei die Maximalanzahl an Aufsichtsratssitzen pro Person mit 12 (vormals 20) beschränkt wurde.

Die Klarstellung, dass die in § 86 Abs. 2 und 4 AktG idG genannten Höchstzahlen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in Kapitalgesellschaften und börsennotierten Gesellschaften bzw. für die Doppelzählung bei Vorsitzen nicht anzuwenden sind, ist insoweit erforderlich, als die Übernahme derartiger Mandate die Haupttätigkeit des Vorstandes der ÖBAG darstellt und der Vorstand, entsprechend den aktienrechtlichen Regelungen, unter anderem die Interessen der ÖBAG in den Haupt- und Generalversammlungen der Beteiligungsgesellschaften vertritt.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

